

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.05.1972

Geschäftszahl

1966/71

Rechtssatz

Die zwangsweise Verbringung einer Person von ihrem im Inland gelegenen Wohnsitz in ein Konzentrationslager ist keine Auswanderung (Emigration) im Sinne des § 500 Abs 1 und des § 502 Abs 4 ASVG. (Dies gilt auch für Personen, die sich vor ihrer Deportation um eine Auswanderung aus den mit § 500 Abs 1 angeführten Gründen bemüht hatten).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1972:1971001966.X01